

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Ausfertigung:

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe des Tagepflegegeldes und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Vogelsbergkreis

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 23 – 26 und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), und der §§ 31, 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 5. November 2018 folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe des Tagepflegegeldes und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 26. November 2012, geändert durch Satzung vom 15.12.2014, beschlossen:

1. § 1 (Berechtigter Personenkreis) wird wie folgt geändert:

1.1. In Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für die ferienbedingte Schließung der Einrichtungen nach Satz 1.“

1.2 Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. § 2 (Kindertagespflegepersonen) wird wie folgt geändert:

2.1 Die Überschrift lautet: „Kindertagespflegepersonen“.

2.2 In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

3. § 3 (Beginn und Ende der Tagespflege) wird wie folgt ergänzt:

Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Gewährung der Kindertagespflege endet auch, wenn der Kostenbeitrag nach § 7 für mindestens 3 Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet worden ist.“

4. § 4 (Laufende Geldleistung für Kindertagespflegeperson) wird wie folgt geändert:

4.1 In Abs. 3 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die laufende Geldleistung erhöht sich auf 5,05 Euro pro Betreuungsstunde, wenn die Kindertagespflegeperson eine Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) absolviert hat, für die ein Umfang von mindestens 3 Tagen innerhalb von höchstens 5 Jahren vorgeschrieben ist. Die laufende Geldleistung nach Satz 1 und 2 umfasst die weiterzuleitende Zuwendung gemäß § 32a HKJGB.“

4.2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Besonderer Sach- und/oder Betreuungsaufwand der Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall zusätzlich berücksichtigt werden.“

5. § 5 (Weitergewährung von Leistungen) wird wie folgt geändert:

5.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungen nach § 4 werden der Kindertagespflegeperson für höchstens 4 Urlaubswochen und erforderlichenfalls für 3 Krankheitswochen weiter-

gewährt. Dies gilt auch für höchstens 3 Wochen, in denen das Tagespflegekind fehlt.“

5.2 In Abs. 4 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Kreisausschuss“ folgende Fassung:

„(Fachstelle Kindertagespflege)“.

6. § 7 (Kostenbeitrag) wird wie folgt geändert:

6.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat bei einer vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

bis zu 20 Stunden	100,00 Euro,
von 21 bis zu 30 Stunden	150,00 Euro,
von 31 bis zu 40 Stunden	200,00 Euro,
ab 41 Stunden	250,00 Euro.“

6.2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Kindertagespflege regelmäßig ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, für die ein Kostenbeitrag zu entrichten ist, ermäßigt sich der Kostenbeitrag nach Abs. 1 um die Hälfte.“

6.3 In Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(40 Euro)“ durch „(50,00 Euro)“ ersetzt.

7. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lauterbach, den 6. November 2018

Vogelsbergkreis
-Kreisausschuss-

Erster Kreisbeigeordneter Dr. Jens Mischak